

Niederschrift

über die 25. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am 04.10.2001 im Kleinen Sitzungssaal des Neuen Rathauses

Unter Vorsitz von Bürgermeister Heinrich Stommel nehmen folgende Stadtverordnete (StV) an der Sitzung teil:

Schmitz, Peter,	1. stellv. Ausschussvorsitzender
Gunia, Wolfgang,	2. stellv. Ausschussvorsitzender
Anhalt, Wolfgang,	StV
Birx, Michael,	StV
Bochem, Hans-Peter,	StV
Capellmann, Peter,	StV 17:15 - 18:45
Doose, Friederike,	StV
Friedrich, Egbert,	StV
Hoven, Matthias,	StV
Kieven, Hubert,	StV
Köhne, Franz-Josef,	StV
Lambertin, Servatius,	StV
Meyer, Hans,	StV 17:00 - 18:30
Müller, Heinz,	StV
Neuenhoff, Claus Hinrich,	StV
Pott, Hildegard,	StV abwesend
Riesen, Karl-Heinz,	StV
Schumacher, Dr. Helmut,	StV
Kolonko-Hinssen, Eva-Maria,	StV mit beratender Stimme
Beginn, Arnold,	Vertreter für StV Hildegard Pott
Borowski, Helma,	Vertreterin für StV Hans Meyer, 18:30 – 18:45

Von der Verwaltung nehmen an der Sitzung teil:

Schulz, Martin	Beigeordneter
Krause, Joachim	Dezernent
Spelthann, Edmund	Kämmerer
Haffner, Kerstin	Rechtsamtsleiterin
Heinen, Helmut	Hauptamtsleiter
Rutte-Merkel, Frank	Wirtschaftsförderer
Kuhn, Günter	Ordnungsamtsleiter, zu TOP 4, 5 und 6
Schumacher, Richard	Mitarbeiter Hauptamt EDV, zu TOP 5 (nichtöffentlicher Teil)
Muckel, Frank	Schriftführer

Als Gast ist anwesend:

Dr. Esser, Benno	WEGE im Kreis Düren mbH, zu TOP 1
------------------	-----------------------------------

Bürgermeister Stommel eröffnet gegen 17:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass

die Einladung zu dieser Sitzung fristgerecht zugegangen und der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Weiterhin schlägt er vor, die Tagesordnungspunkte

8. Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei vom 14.07.1994

und

18. Ausbildungsplätze 2002;
hier: Ausbildungsplatz Fachinformatiker/in

von der Tagesordnung abzusetzen.

Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben.

Die Tagesordnung stellt sich unter Berücksichtigung der Absetzungen wie folgt dar:

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

1. Messestand der BioTech-City Jülich auf der BioTechnika 2001
- Bericht -

2. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

2.1. Schülertransport

2.2. Förderung kommunaler Projekte der Entwicklungszusammenarbeit

2.3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

3. Anfragen

Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion (Nr. 12/2001) vom 25.9.2001

4. 1. Satzung zur Änderung der Marktstandsgebührensatzung in der Stadt Jülich

5. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Jülich

6. 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Jülich

7. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Jülich - Baumschutzsatzung vom 14.10.1997

hier: Umstellung der DM-Beträge in Euro-Beträge

8. Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei vom 14.07.1994
- abgesetzt -

9. Umstellung der Eintrittspreise des Freibades von DM auf Euro

10. Umstellung der Entgelte für die Beteiligung der Sportvereine an den Betriebskosten der städt. Sportstätten

11. Umstellung der Benutzungsentgelte für außerschulische Nutzungen von Schulräumen sowie für die Nutzung der Bürgerhallen in Broich und Merzenhausen von DM auf Euro
12. Jahresabschluss 2000 der Brückenkopf-Park Jülich GmbH
13. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Brückenkopf-Park Jülich GmbH;
hier: Umstellung auf Euro
14. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Jülich GmbH
(Antrag Nr. 32/2001 der CDU-Stadtratsfraktion und der F.D.P.-Stadtratsfraktion vom 06.09.2001)
15. Neustrukturierung der Wirtschaftsförderung im Kreis Düren
hier: Zustimmung zum Gesellschaftsvertragsentwurf für die Gesellschaft für Wirtschafts- und Strukturförderung im Kreis Düren mbH
16. Abrechnung von Beiträgen gemäß § 8 KAG im Bereich der „Jülicher Straße“, Jülich-Welldorf;
hier: Fertigstellungsbeschluss
17. Zuschuss Jülich Information e. V. 2002
18. Ausbildungsplätze 2002;
hier: Ausbildungsplatz Fachinformatiker/in
- abgesetzt -
19. Anregung/Beschwerde Nr. 9/2001 des Herrn Rudolf Weniger, Stiftsherrenstraße 9, Jülich, vom 07.09.2001 betr. die Errichtung einer Gedenkstätte auf dem Anonymengrabfeld des Friedhofes Merscher Höhe
20. Über- und außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln
- 20.1. Ausbau der östlichen Kölnstraße;
hier: Mittelbereitstellung
- 20.2. Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Beschaffung eines Bremsenprüfstandes für den städt. Bauhof
21. Einrichtung einer Stelle „Leitung der Kfz-Werkstatt des städtischen Bauhofes“

B. Nichtöffentlicher Teil

A. Öffentlicher Teil

1. Messestand der BioTech-City Jülich auf der BioTechnika 2001
- Bericht -
(Vorlagen-Nr.: 499/2001)

Bürgermeister Stommel begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Dr. Esser von der WEGE im Kreis Düren mbH.

Herr Dr. Esser erläutert, dass von der WEGE im Kreis Düren mbH der Begriff „Bio Tech City Jülich in der Regio Aachen“ als Logo geprägt worden ist. Weiterhin stellt er den Messestand, mit dem für den Standort Jülich geworben werden soll, vor und erläutert den Präsentationsprospekt.

Bürgermeister Stommel dankt Herrn Dr. Esser nach Abschluss des Vortrags für die Erläuterungen.

2. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

2.1. Schülertransport

(Vorlagen-Nr.: 476/2001)

Mitteilungstext:

In der letzten Sitzung des Stadtrates, aber auch von Eltern des Mädchengymnasiums war die Überfüllung der Linienbusse im Bereich Welldorf und Güsten frühmorgens in Richtung Jülich bemängelt worden.

Die Schüler der weiterführenden Schulen, die mit Linienbussen befördert werden, wurden teilweise nicht mitgenommen und kamen verspätet zur Schule.

Bei einem Gespräch am 12.09.2001 beim Bürgermeister, an dem auf Wunsch der Eltern keine Vertreter des AVV bzw. BVR teilnahmen, ergab sich folgendes Ergebnis:

1. Der ab 7.05 Uhr ab Welldorf eingesetzte Zusatzbus löst zwar das Kapazitätsproblem, setzt aber für den Unterrichtsbeginn des Mädchengymnasiums um 8.00 Uhr zu früh ein. Die Eltern bemängeln weiter die zu lange Wartezeit vor Unterrichtsbeginn. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die städt. Schulen, also Gymnasium Zitadelle und Realschule, bereits um 7.50 Uhr beginnen und der Bus die Haltestellen Neues Rathaus und Walramplatz entsprechend später anfährt. Der BVR hat gegenüber der Verwaltung zugesagt, die Fahrzeit zu optimieren.
2. Nach den Schülerzahlen der Jülicher Schulen reicht die Buskapazität aus, die Eltern des Mädchengymnasiums wiesen aber auf Schüler aus dem Erftkreis hin, die ebenfalls die Linien benutzen. Der BVR erklärte hierzu auf Nachfrage, dass für diesen Personenkreis auch die Strecken über Titz und Mersch nach Jülich zur Verfügung ständen und auch entsprechend genutzt würden.
3. Hintergrund des Problems ist eine Reduzierung des Angebotes auf der Linie 963 Jülich - Bergheim über Stetternich - Welldorf - Güsten - Rödingen in Richtung Elsdorf. Der diese Linie mitfinanzierende Erftkreis ist nach Verhandlungen nur noch bereit, Fahrgäste aus dem Raum Bergheim bis zur Haltestelle Rödingen-Höllern zu bringen. Dort besteht eine Umsteigemöglichkeit in die aus Richtung Titz kommende Linie 284 des BVR, die dann über Güsten und Welldorf nach Jülich weiterführt. Nur für die Fahrschüler wurde die durchgehende Strecke 963 morgens und mittags beibehalten, so dass davon auszugehen ist, dass auch Berufspendler u.a. vermehrt auf die verbliebenen durchgehenden Fahrzeiten gewechselt sind.

Die Verwaltung hat gegenüber dem BVR klargestellt, dass eine ausreichende Buskapazität im Rahmen der im Nahverkehrsplan des Kreises Düren festgelegten Grundversorgung ohne Mehrkosten von den Verkehrsverbänden bereitzustellen sei. Dies wurde neben einer weiteren Beobachtung und ggf. Verbesserung zugesagt.

2.2. Förderung kommunaler Projekte der Entwicklungszusammenarbeit

(Vorlagen-Nr.: 503/2001)

Mitteilungstext:

Die als pauschalierte Zuweisung des Landes eingenommenen Mittel in Höhe von 16.600,50 DM werden in diesem Jahr in Gänze für städtische Projekte der Entwicklungszusammenarbeit verwendet. Von einer Vergabe an örtliche Vereine und Initiativen wie in den vergangenen Jahren wird abgesehen.

2.3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Die aufgrund eines Antrags der CDU-Stadtratsfraktion und der F.D.P.-Stadtratsfraktion in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.04.2001 beschlossene Erstellung einer Liste über die Freiwilligen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2002 wird derzeit noch vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage für das Haushaltsjahr 2002 erarbeitet. Für die Bildung eines Pools für die zu verteilenden Zuschüsse wurde ein Arbeitskreis gebildet, der in Kürze seine Arbeit aufnimmt.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 29.08.2001 wurde die Anregung/Beschwerde des BUND zum Quecksilber-Störfall auf der MVA Weisweiler zur weiteren Beratung an den Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss verwiesen. Dieser Beschluss ist noch nicht erledigt; in der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses am 30.10.2001 ist ein Vortrag des Geschäftsführers der MVA Weisweiler, Herrn Fries, vorgesehen, nach dem über das weitere Verfahren entschieden werden soll.

Die übrigen Beschlüsse sind durchgeführt.

3. Anfragen

Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion (Nr. 12/2001) vom 25.9.2001
(Vorlagen-Nr.: 513/2001)

Aufgrund der Komplexität der Fragen und in der Kürze der Zeit kann die Anfrage für die Sitzung am 04.10.2001 noch nicht detailliert beantwortet werden. Folgendes kann jedoch bereits mitgeteilt werden:

Zur Zeit bereitet die RWE Rheinbraun AG einen neuen Antrag für die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden vor. Dieser wird voraussichtlich 2002 vorliegen und dann auch an die Stadt Jülich zwecks Stellungnahme weitergeleitet werden, so dass alle Bedenken und Forderungen eingebracht werden können.

Zum Verfahrensschritt gemäß § 5 UVP-Gesetz (Prüfung der Umweltauswirkungen) ist zu sagen, dass es sich um einen voraussichtlichen Untersuchungsrahmen handelt und dieser auch keine rechtliche Bindungskraft hat, d.h. dass während des weiteren Verfahrens aus sachlichen und rechtlichen Gründen der Untersuchungsrahmen erweitert und abgeändert werden kann oder eine Nachforderung möglich ist.

Feuchtgebiete im Stadtgebiet Jülich, die bereits durch den Tagebau beeinflusst sind (z.B.

Kellenberger Kamp, Prinzwingert) werden auch weiterhin untersucht. Sollte sich im Laufe der Zeit herausstellen, dass auch andere Gebiete beeinflusst werden, so können diese in den Untersuchungsrahmen nachträglich integriert werden.

4. 1. Satzung zur Änderung der Marktstandsgebührensatzung in der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 414/2001)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Jülich (Marktstandsgebührenordnung) wird wie folgt erlassen:

„Folgt 1. Satzung zur Änderung der Marktstandsgebührensatzung in der Stadt Jülich im Wortlaut gemäß Anlage 1 dieser Niederschrift!“

5. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 454/2001)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Jülich wird wie folgt erlassen:

„Folgt 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Jülich im Wortlaut gemäß Anlage 2 zu dieser Niederschrift!“

6. 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 465/2001)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Jülich wird wie folgt erlassen:

“Folgt 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Jülich im Wortlaut gemäß Anlage 3 zu dieser Niederschrift!“

7. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Jülich - Baumschutzsatzung vom 14.10.1997
hier: Umstellung der DM-Beträge in Euro-Beträge
(Vorlagen-Nr.: 461/2001)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Jülich – Baumschutzsatzung vom 14.10.1997 – wird wie folgt erlassen:

„Folgt 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Jülich – Baumschutzsatzung vom 14.10.1997 – gemäß Anlage 4 zu dieser Niederschrift!“

8. Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei vom 14.07.1994
(Vorlagen-Nr.: 372/2001)

Dieser Beratungspunkt ist von der Tagesordnung abgesetzt.

9. Umstellung der Eintrittspreise des Freibades von DM auf Euro
(Vorlagen-Nr.: 431/2001)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Eintrittspreisregelung nach der Umstellung auf den Euro ab 01.01.2002 lautet:

Einzelkarte Erwachsene (auch Rentner)	2,50 €
Einzelkarte Jugendliche bis 15 Jahre	1,00 €
Einzelkarte Jugendliche bis 18 Jahre, Ermäßigte	1,50 €
Zehnerkarte Erwachsene	18,00 €
Zehnerkarte Jugendliche bis 15 Jahre	8,00 €
Zehnerkarte Jugendliche bis 18 Jahre, Ermäßigte	13,00 €
Familientageskarte für die 1. Person	2,50 €
für jedes weitere Familienmitglied	0,50 €

10. Umstellung der Entgelte für die Beteiligung der Sportvereine an den Betriebskosten der städt. Sportstätten
(Vorlagen-Nr.: 432/2001)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Nach Umstellung auf den Euro beteiligen sich die Sportvereine wie folgt an den Betriebskosten der städt. Sportstätten:

1. Nutzer städt. Sportstätten zahlen pro zugewiesener Nutzungsstunde pauschal
25,00 €
2. Für erwachsene Mitglieder zahlen die Vereine zusätzlich einen Beitrag nach folgender
Staffelung:

Bis 50 Mitglieder	50,00 €
Bis 100 Mitglieder	100,00 €

Bis 150 Mitglieder	150,00 €
Bis 200 Mitglieder	175,00 €
Bis 250 Mitglieder	200,00 €
Bis 300 Mitglieder	225,00 €
über 300 Mitglieder	250,00 €

3. Für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft zahlt der Verein jährlich zusätzlich eine Beteiligung für 2 Stunden = 50,00 € an den Kosten für die Meisterschaftsspiele an den Wochenenden .
4. Bei Hallenturnieren zahlen die Vereine in den Hallen Berliner Str. und Schulzentrum eine Beteiligung von 100,00 € täglich, in den übrigen Hallen 50,00 € Sind die Turniere nur vor- oder nachmittags, reduziert sich der Betrag um 50%.
5. Für Turniere auf Sportplätzen zahlen die Vereine eine pauschale Beteiligung von 50,00 € unabhängig von der Anzahl der Tage.
6. Die Gesamtbeteiligung auf Ziff. 1 – 5 darf max. 5,00 € pro erwachsenes Mitglied betragen.
7. Gruppen und Vereine, die nicht dem Landessportbund angeschlossen sind, zahlen pauschal für eine Zeitstunde Nutzung 100,00 € im Jahr bei kontinuierlichen Nutzungen auf Sportplätzen oder in Sporthallen.
8. Gruppen und Vereine zahlen für die Nutzung eines Lehrschwimmbeckens pro Nutzung den aktuellen Zehnerkartenpreis des Hallenbades.

11. Umstellung der Benutzungsentgelte für außerschulische Nutzungen von Schulräumen sowie für die Nutzung der Bürgerhallen in Broich und Merzenhausen von DM auf Euro
(Vorlagen-Nr.: 433/2001)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Benutzungsentgelte für Pädagogische Zentren u.a. nach Umstellung auf den Euro ab 01.01.2002 lauten:

PZ Gymnasium Zitadelle einschl. Foyers	245,00 €
PZ Gemeinschaftshauptschule einschl. Eingangsbereich	245,00 €
PZ GHS einschl. Eingangsbereich, Pausenhalle und/ oder Cafeteria	305,00 €
Schloßkapelle Nutzung je Veranstaltung	100,00 €
Miete für Nutzung Konzertflügel bei Konzerten	100,00 €
+ Pauschale für die Stimmung des Flügels z.Zt. rd.	80,00 €
Miete für Nutzung Konzertflügel bei Hochzeiten u.ä.	50,00 €
+ Pauschale für die Stimmung des Flügels z.Zt. rd.	80,00 €

Schloßkapelle (Hochzeiten, ganztägige Veransth.)	205,00 €
Aula Sonderschule/Musikschule	50,00 €
Aula Ost = Klasse	20,00 €
Nutzung Klassenraum, Fachraum, Eingangshalle, Schulhof oder sonst. Flächen bei Energie- und Wasserverbrauch	20,00 €
Nutzung Theatersaal	50,00 €
Dauernutzungen Aula Sonderschule/Musikschule, Theatersaal Gymnasium Zitadelle	10,00 €
Dauernutzung Aula Ost, Klassenraum, Fachraum	5,00 €
Dauernutzung Kellerraum (als Übungsraum für Musiker)	5,00 €

Die Benutzungsentgelte für die Bürgerhallen Broich und Merzenhausen nach Umstellung auf den Euro ab 01.01.2002 lauten:

Bürgerhalle Broich

großer Saal	130,00 €
1/3 Saal	65,00 €
Nebenraum	40,00 €
großer Saal Auswärtige	155,00 €
1/3 Saal Auswärtige	75,00 €
Nebenraum Auswärtige	50,00 €
Gewerbliche Nutzung	180,00 €
Gewerbl. Nutzung 1/3 Saal	90,00 €

Bürgerhalle Merzenhausen

Gesamte Halle	50,00 €
Gesamte Halle Auswärtige	75,00 €
Gewerbl. Nutzung	100,00 €

12. Jahresabschluss 2000 der Brückenkopf-Park Jülich GmbH
(Vorlagen-Nr.: 479/2001)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Rat der Stadt Jülich beauftragt den Vertreter der Stadt Jülich in der Gesellschafterversammlung der Brückenkopf-Park GmbH dem Jahresabschluss 2000 der Brückenkopf-Park Jülich GmbH – wie vom Aufsichtsrat vorgeschlagen – zuzustimmen.

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung kann Entlastung erteilt werden.

13. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Brückenkopf-Park Jülich GmbH;
hier: Umstellung auf Euro
(Vorlagen-Nr.: 496/2001)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Rat der Stadt Jülich beauftragt den Vertreter der Stadt Jülich in der Gesellschafterversammlung der Brückenkopf-Park Jülich GmbH der durch den Aufsichtsrat

vorgeschlagenen Änderung des Gesellschaftsvertrages zur EURO-Umstellung (gem. Anlage 5 zu dieser Niederschrift) zuzustimmen.

Darüber hinaus ist der Gesellschaftsvertrag um eine Formulierung zu ergänzen, dass gem. § 2 Abs. 3 Landesgleichstellungsgesetz die Anwendung des Landesgleichstellungs-gesetzes vereinbart wird. Der städtische Vertreter wird beauftragt, der entsprechenden Änderung zuzustimmen.

14. Änderung des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Jülich GmbH
(Antrag Nr. 32/2001 der CDU-Stadtratsfraktion und der F.D.P.-Stadtratsfraktion vom
06.09.2001)
(Vorlagen-Nr.: 478/2001)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

§ 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Jülich GmbH wird um folgenden Absatz erweitert:

„Mit beratender Stimme nimmt jeweils ein Vertreter der im Rat der Stadt Jülich vertretenen Fraktionen teil, die nicht im Aufsichtsrat vertreten sind.“

15. Neustrukturierung der Wirtschaftsförderung im Kreis Düren
hier: Zustimmung zum Gesellschaftsvertragsentwurf für die Gesellschaft für Wirtschafts- und
Strukturförderung im Kreis Düren mbH
(Vorlagen-Nr.: 475/2001)

Stadtverordneter Gunia führt für die CDU-Stadtratsfraktion zu diesem Tagesordnungs-punkt aus, dass ein Beschluss in der Angelegenheit noch nicht gefasst werden sollte, da noch verschiedene Fragen geklärt werden müssen.

Stadtverordneter Köhne bemerkt für die SPD-Stadtratsfraktion, dass diese ebenfalls befürworte, sich mit der Beschlussfassung noch Zeit zu lassen, damit der komplexe Sachverhalt in Ruhe besprochen werden kann.

Im Haupt- und Finanzausschuss herrscht Einvernehmen darüber, die Beschlussfassung in der Angelegenheit zunächst zurückzustellen.

16. Abrechnung von Beiträgen gemäß § 8 KAG im Bereich der „Jülicher Straße“, Jülich-Welldorf;
hier: Fertigstellungsbeschluss
(Vorlagen-Nr.: 463/2001)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Es wird festgestellt, dass die Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Fahrbahn sowie der Nebenanlage (Gehwege) im Bereich der “Jülicher Straße”, Jülich-Welldorf, (zwischen Merscher Gasse und Schmiedstraße/Serrester Straße) in ihrem derzeitigen in der Örtlichkeit vorhandenen Ausbauzustand endgültig fertiggestellt sind. Soweit der derzeitige vorhandene Ausbauzustand vom ursprünglichen Ausbauplan abweichen sollte, so gilt dieses

Ausbauprogramm insofern als abgeändert.

Somit sind die Beiträge gemäß der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Jülich vom 14.8.1985 zu erheben.

17. Zuschuss Jülich Information e. V. 2002
(Vorlagen-Nr.: 421/2001)

Stadtverordneter Gunia erklärt für die CDU-Stadtratsfraktion, dass diese sich entgegen der Beschlussempfehlung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses damit einverstanden erklärt, wenn dem Verein Jülich Information e.V. als Zuschuss zu den 26.000,00 € weitere 26.000,00 € gewährt werden, damit der Verein die Arbeit für das kommende Jahr planen kann. Die 26.000,00 € für das erste Halbjahr sollen im Vorgriff auf den Haushalt 2002 bereitgestellt werden ; die weiteren 26.000,00 € sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Verein Jülich Information e.V. erhält im Vorgriff auf den Haushalt 2002 einen Zuschuss in Höhe von 52.000,00 € hiervon werden 50 % (26.000,-- €) mit einem Sperrvermerk belegt.

18. Ausbildungsplätze 2002;
hier: Ausbildungsplatz Fachinformatiker/in
(Vorlagen-Nr.: 468/2001)

Dieser Beratungspunkt ist von der Tagesordnung abgesetzt.

19. Anregung/Beschwerde Nr. 9/2001 des Herrn Rudolf Weniger, Stiftsherrenstraße 9, Jülich, vom 07.09.2001 betr. die Errichtung einer Gedenkstätte auf dem Anonymengrabfeld des Friedhofes Merscher Höhe
(Vorlagen-Nr.: 483/2001)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Anregung/Beschwerde Nr. 9/2001 des Herrn Rudolf Weniger, Stiftsherrenstraße 9, Jülich, vom 07.09.2001 betr. die Errichtung einer Gedenkstätte auf dem Anonymengrabfeld des Friedhofes Merscher Höhe wird unterstützt.

Dem Antragsteller ist die Stellungnahme der Verwaltung zu der Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion vom 11. und 13.04.2001 diesbezüglich mitzuteilen.

20. Über- und außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln

- 20.1. Ausbau der östlichen Kölnstraße;
hier: Mittelbereitstellung
(Vorlagen-Nr.: 464/2001)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Gemäß Empfehlung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 27.08.2001, Top 3.2 nichtöffentlicher Teil, werden für eine nachträgliche Auftragerhöhung des Auftrages für den Ausbau östl. Kölnstraße, 18.898,92 DM und ein Betrag von 5.045,48 DM für Ing.-Leistungen – insgesamt 23.944,40 DM bei HHSt. 2.6150.96036 außerplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus HHSt. 2.6300.95023 – Straßenbau Heckfeldstraße -.

- 20.2. Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Beschaffung eines Bremsenprüfstandes für den städt. Bauhof
(Vorlagen-Nr.: 405/2001)

Im Haupt- und Finanzausschuss herrscht Einvernehmen darüber, dass den Mitgliedern des Stadtrates vor der Beschlussfassung die Wirtschaftlichkeitsberechnung in dieser Angelegenheit zur Kenntnis gegeben werden soll.

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, bei 1 Enthaltung

Für die Beschaffung eines Bremsenprüfstandes und eines Abgastesters zur Instandsetzung und Prüfung der städt. Fahrzeuge werden 45.000,00 DM bei HHSt. 2.7710.93503 zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt aus der HHSt. 2.6300.94035 -Wirtschaftsweg Kirchberg-.

21. Einrichtung einer Stelle „Leitung der Kfz-Werkstatt des städtischen Bauhofes“
(Vorlagen-Nr.: 381/2001)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, bei 1 Enthaltung

Im Unterabschnitt 7710 (Bauhof) des Stellenplanes Teil II (Angestellte) wird eine Stelle “Leitung der Kfz-Werkstatt des städtischen Bauhofes” nach Verg.Gr. Vc/Vb BAT (vorbehaltlich der endgültigen Bewertung) eingerichtet.

Die Einrichtung dieser Stelle erfolgt durch Verlagerung einer vakant gewordenen Arbeiter-Stelle Lohngruppe 6 BMT-G von Unterabschnitt 7710 des Stellenplanes Teil III (Arbeiter) bei gleichzeitiger entsprechender Umwandlung.

Der Stellenplan wird bei nächster Gelegenheit angepasst.

Zur Besetzung dieser Stelle wird der Einstellungsstoppbeschluss aufgehoben.

B. Nichtöffentlicher Teil

Der Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

1. 1. Satzung zur Änderung der Marktstandsgebührensatzung in der Stadt Jülich (TOP 4)
2. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Jülich (TOP 5)
3. 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Jülich (TOP 6)

4. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Jülich - Baumschutzsatzung vom 14.10.1997 (TOP 7)
5. Änderung des Gesellschaftsvertrages zur EURO-Umstellung der Brückenkopf-Park Jülich GmbH (TOP 13)

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren aus Anlass von Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen
in der Stadt Jülich vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NW S. 245) und der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW S. 1028) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. S. 854), geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452), hat der Rat in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 - Gebühren - wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühren betragen je Tag für Verkaufseinrichtungen

a) für Marktstände aus Anlass der Wochenmärkte
je angefangenen Quadratmeter

samstags	0,40 €
dienstags und donnerstags	0,30 €

b) aus Anlass von Veranstaltungen wie Kirmessen,
sonstige Jahrmärkte usw.

1. Fahrgeschäfte

1.1 Schaukel, Schiffschaukel, Überschlagschaukel 225,00 €

1.2 Kinderschaukel, Kinderkarussell, Fliegerkarussell
Düsenflieger, Helikopter, Titan- und Zeppelin-
bahnen, Ponybahn 80,00 €

1.3 Elektro- und Benzinautoselbstfahrer, Gebirgsbahn
Geisterbahn und ähnliche Belustigungsgeschäfte 235,00 €

1.4 Raupenbahn, Raketenbahn, Jaguarbahn, Schwing-
kreisel und ähnliche Rundfahrgeschäfte 235,00 €

2. Schaubuden

2.1 Schaubuden 60,00 €

2.2 Kasperle-Theater und sonstige Darbietungen 60,00 €

2.3 Schießhallen, Unterhaltungsautomaten bis 8 m Verkaufsfront ab 8 m Verkaufsfront pro angefangene lfd. m 7,50 €	60,00 €
3. Verlosungs- und Ausspielungsgeschäfte	
3.1 Verlosungspavillons, Blinker, Tischdrehräder, Glücksgreifer, Ball-, Büchsen, Ringwerfen, Nagel- schlag- und ähnliche Geschäfte bis 8 m Verkaufsfront ab 8 m Verkaufsfront pro angefangene lfd. m 7,50 €	60,00 €
4. Verkaufsgeschäfte	
4.1 Zucker-, Back-, Konditoreiwaren, Süßwaren, Mandelbrennerei, Kokosnüsse, Obst und Gemüse Modeschmuck, Porzellan-, Glas-, Keramik-, Spiel- und Papierwaren, Textilien, Lederwaren bis 8 m Verkaufsfront ab 8 m Verkaufsfront pro angefangene lfd. m 7,50 €	60,00 €
4.2 Verkaufsneuheiten aller Art	80,00 €
4.3 Getränkewagen, -pavillons	100,00 €
4.4 Imbisswagen, Imbissstände	125,00 €
5. Zelte	
5.1 Festzelte	100,00 €
5.2 Zirkuszelte, einmastig	60,00 €
5.3 Zirkuszelte, zweimastig	100,00 €
5.4 Zirkuszelte, viermastig	125,00 €
c) für den Weihnachtsmarkt pauschal	1.025,00 €
d) für Trödelmärkte pauschal für den ersten Tag für jeden weiteren Tag	410,00 € 205,00 €
e) für Stadt- und Erntedankfeste pauschal	615,00 €
f) für sonstige Veranstaltungen können Pauschalen je nach Nutzungsart und der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen festgelegt werden.	

Gebühren werden in voller Höhe nur für die alljährlich stattfindenden Kirmesveranstaltungen der Innenstadt und bei kommerziellen Veranstaltern erhoben. Bei anderen Veranstaltungen an der

Randlage der Innenstadt oder in den Stadtteilen ermäßigen sich die Gebühren um 20 %. Eine Gebührenerhebung erfolgt nicht für die Veranstaltungen, die durch gemeinnützige Vereine, u.ä. veranstaltet werden, sowie für Brauchtumsveranstaltungen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Jülich (Marktstandsgebührenordnung) vom 18.09.1996 außer Kraft.

2. Satzung zur Änderung der Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
in der Stadt Jülich vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NW. S. 245), und der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW. S. 1028) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. S. 854), geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452), hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Jülich wird gemäß der dieser Satzung beigefügten Anlage insgesamt neu gefasst.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Jülich vom 21.12.1995 außer Kraft.

Anlage
zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen in der Stadt Jülich vom
Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das Gebiet der Stadt Jülich.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 7,65 € .
5. Dient der gebührenpflichtige Tatbestand gemeinnützigen Zwecken, d.h. der Förderung der Allgemeinheit auf den Gebieten der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, der Jugendhilfe, der Altenhilfe und des Wohlfahrtwesens, wird keine Mindestgebühr erhoben.

Inwieweit über die vorstehende Regelung hinaus im Einzelfall Gebührenbefreiung gewährt wird, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

B. Gebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr Euro/m ² /Monat
1.	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	5,60 €
2.	Aufstellung von Tischen und Stühlen Innenstadt	3,60 €
	Aufstellung von Tischen und Stühlen Stadtteil	2,55 €
3.	Verkaufswagen im Reisegewerbe	6,65 €
4.	Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände	6,65 €
5.	Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände sowie Informationsstände	3,05 €
6.	Ausstellung vor Ladenlokalen	5,60 €
7.	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	1,55 €
8.	Materiallagerungen auf Gehwegen	0,75 €
	Materiallagerungen auf Straßen	1,00 €
9.	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen	
	a) PKW 6 m ²	7,15 €
	b) LKW 10 m ²	7,65 €
	c) Kraftrad 7 m ²	6,65 €

4. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der
städtischen Friedhöfe in der Stadt Jülich vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NW S. 245) - und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712) - SGV.NW 610 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV.NW S. 718), hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Jülich beschlossen:

Artikel I

(1) § 5 erhält folgende Fassung:

Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehend aufgeführten Gebührentarif:

I. Nutzungsrecht an Grabstätten

1. Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsberechtigten

- | | | |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1.1 | Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,-- € |
| 1.2 | Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr | 205,-- € |
| 1.3 | anonyme Reihengrabstätte | 405,-- € |
| 1.4 | einfache Wahlgrabstätte in allgemeiner Lage | 1.440,-- € |
| 1.5 | bevorzugt ausgewiesene Wahlgrabstätte an Hauptwegen oder in besonderer Lage | 1.980,-- € |
| 1.6 | Urnenreihengrabstätte | 155,-- € |
| 1.7 | Urnengrabstätte auf einheitlicher Urnenflur ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte (anonyme Urnengrabstätte) | 175,-- € |
| 1.8 | Urnenwahlgrabstätte | |
| | a) für eine Urne | 360,-- € |
| | b) für bis zu 2 Urnen | 720,-- € |
| | c) für bis zu 4 Urnen | 1.440,-- € |
| 1.9 | Die Nutzungsdauer zu Ziffer 1.1 beträgt 25 Jahre; die Nutzungsdauern der Ziffern 1.2 - 1.8 30 Jahre. | |
| 1.10 | Falls eine Verlängerung der Nutzungsrechte wegen der unterschiedlichen Bestattungszeiträume in mehrstelligen Wahlgrabstätten erforderlich ist, beträgt die Gebühr für jede zur Grabstätte gehörende Grabstelle je Jahr $\frac{1}{30}$ der Gesamtgebühr. Jedes angefangene Jahr zählt bei der Berechnung als volles Jahr. | |
| 1.11 | Bei der möglichen Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist je weiteres Jahr $\frac{1}{30}$ der Gesamtgebühr zu zahlen. | |
| 1.12 | Bei Rückübertragung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab wird die für die Wahlgrabstätte gezahlte unverzinsten Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundete Nutzungszeit, anteilig erstattet. | |

II. Gebühren für Bestattungen und zugehörige Nebenleistungen

2. Gebühren

2.1 Gebühr für Erdbestattungen

- | | | |
|-------|------------------------------------------------|----------|
| 2.1.1 | Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 136,-- € |
| 2.1.2 | Verstorbene nach den vollendeten 5. Lebensjahr | 367,-- € |

2.2 Gebühr für Urnenbestattungen

- | | | |
|-------|------------------------------------------------------|----------|
| 2.2.1 | Aschenurnen in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten | 105,-- € |
|-------|------------------------------------------------------|----------|

Mit den vorstehend aufgeführten Gebühren werden abgegolten:
Graböffnen, Absenken des Sarges bzw. der Urne und Grabschließen, Transport der Kränze und Trauerangebinde von der Leichenhalle zur Grabstätte, Gestellung eines Bestattungsgehilfen.

2.3 Gebühren für Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle zum Zwecke der Aufnahme, Aufbewahrung des Verstorbenen bis zur Bestattung und Abhaltung einer Trauerfeier einschließlich der Gestellung der Dekoration werden Gebühren in Höhe von 258,-- € erhoben.

3. Genehmigungsgebühren

3.1 Für die Erteilung von Genehmigungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) | für das Aufstellen von Grabmälern zusammen mit der Verlegung von Einfriedungen oder für die Errichtung sonstiger Anlagen je beantragte Genehmigung | |
| | bei einer Einzelgrabstätte | 50,-- € |
| | bei einer mehrstelligen Grabstätte | 50,-- € |
| b) | für die Verlegung einer Einfriedung | 40,-- € |
| c) | für das Aufstellen von Holzkreuzen oder Holztafeln | 10,-- € |

Für sonstige Genehmigungen ist eine Gebühr von 10,-- € zu zahlen.

4. Sonderleistungen

4.1 Werden auf Antrag Sonderleistungen erbracht, die im vorstehenden Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

4.2 Bei Bestattungen und sonstigen Leistungen der Stadt an Werktagen außerhalb der festgelegten betrieblichen Dienstzeiten erhöht sich die Gebühr zu 2.1 und 2.2 um 50 %.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft

**Anlage 4 zur Niederschrift Haupt- und Finanzausschuss
04.10.2001, öffentlicher Teil, TOP 7**

**1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Jülich
- Baumschutzsatzung vom -**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) - SGV NW 2023 - und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV NW S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV NW S. 382) hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung amfolgende Satzung zur Änderung der Baumschutzsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 5 letzter Satz wird wie folgt geändert:

Der Eigentümer kann anstelle der Ersatzpflanzung eine Ausgleichszahlung in Höhe von 50 ,-- € an die Stadt leisten.

Artikel II

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,-- € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

**Brückenkopf-Park Jülich GmbH
Geschäftsführung**

Jülich, 31. August 2001

**52. Sitzung des Aufsichtsrates der Brückenkopf-Park Jülich GmbH am
Montag, 10. September 2001
TAGESORDNUNGSPUNKT 4: Gesellschaftsvertrag: Umstellung auf EURO**

Der Gesellschaftsvertrag der Brückenkopf-Park Jülich GmbH in der Fassung vom 08. März 2000 muss an den Stellen geändert werden, die auf DM lauten, da ab 01. Januar 2001 ausschließlich die europäische Währung EURO gilt.

Der offizielle Umrechnungskurs lautet:

$$1,00 \text{ €} = 1,95583 \text{ DM}$$

Das Stammkapital der Gesellschaft, das nach § 3 des Gesellschaftsvertrags DM 100.000 beträgt, würde damit in € auf 51.129,188 lauten.

Um diesen ungeraden Zahlen zu entgehen, werden im Gesellschaftsvertrag alle vorkommenden DM-Beträge statt durch 1,95583 durch zwei geteilt.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt demnach zum 01. Januar 2002 € 50.000.

Die Brückenkopf-Park Jülich GmbH zahlt dem Gesellschafter - der Stadt Jülich - nach Rechtskraft der Gesellschaftsvertragsänderung den diese Summe übersteigenden Betrag von € 1.129,19 zurück

Beschlussvorschlag:

1. Alle im Gesellschaftsvertrag vom 08. März 2000 vorkommenden DM-Beträge werden ab 01. Januar 2002 dergestalt in Euro ausgewiesen, dass die DM-Beträge durch zwei geteilt werden.
2. Das Stammkapital der Brückenkopf-Park Jülich GmbH beläuft sich daher zum 01. Januar 2002 auf € 50.000.
3. Den bei einer korrekten Umrechnung diese Summe übersteigende Betrag von € 1.129,19 zahlt die Brückenkopf-Park Jülich GmbH an ihren einzigen Gesellschafter, die Stadt Jülich, nach Rechtskraft der Änderung des Gesellschaftsvertrags zurück.